

ARTIKEL 31

- (1) Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzbar.
- (2) Sie dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder eine strafrechtliche Verfolgung erfordern.

Artikel 31 garantiert die Unverletzlichkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses und legt die Bedingungen fest, unter denen eine Einschränkung dieses Grundrechts zulässig ist.

1. *Die Bedeutung des Post- und Fernmeldegeheimnisses* besteht zunächst im Schutz der persönlichen Sphäre der Bürger. Artikel 31 schützt die berechtigten Interessen der Bürger an der Wahrung des Geheimnisses ihrer der Deutschen Post zur Beförderung oder Übermittlung anvertrauten Nachrichten.

Artikel 31 gewährleistet das Post- und Fernmeldegeheimnis nicht nur für die Bürger. Auch die Betriebe, die gesellschaftlichen Organisationen, die staatlichen Organe und Einrichtungen usw. haben Anspruch darauf, daß die Geheimhaltung der den Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens anvertrauten Mitteilungen gewahrt wird. Das dient insbesondere dem Schutz wirtschaftlicher Geheimnisse vor unbefugter Offenbarung.

2. *Absatz 1 erklärt das Post- und Fernmeldegeheimnis für unverletzbar.* Da das Post- und Fernmeldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik Angelegenheit des Staates ist und die Deutsche Post das alleinige Recht zur Nachrichtenbeförderung und -Übermittlung besitzt (§§ 1 und 3 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen - PFG), sind die Mitarbeiter und Beauftragten der Deutschen Post verpflichtet, das Geheimnis der ihnen zur Beförderung und Übermittlung anvertrauten Nachrichten zu wahren. Die zunächst arbeitsrechtlich begründete Pflicht wird durch Artikel 31 zu einer verfassungsrechtlich ausgestalteten Pflicht für alle Mitarbeiter und Beauftragten der Deutschen Post. Sie sind auch nach Beendigung ihres Arbeits- oder Auftragsverhältnisses mit der Deutschen Post verpflichtet, das Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren.

Als Beauftragte der Deutschen Post gelten dabei solche Personen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Post- oder Fern-